



REVIERBESTIMMUNGEN

Erster Marchfelder Fischereiverein

C u. R BREITENLEER-TEICH 2025



Die sportliche Ausübung der Fischerei ist mit folgender Rutenanzahl erlaubt:
3 Ruten auf Friedfische **oder 2 Ruten auf Raubfische**

SPINNFISCHEN VERBOTEN

Beim Angeln auf Fried- oder Raubfische ist pro Rute nur ein **EINZELHAKEN** erlaubt.

DAS FISCHEN AUF RAUBFISCHE MIT LEBENDKÖDER IST VERBOTEN

DAS ANGELN IST ERST NACHDEM DER GESAMTE TEICH EIS FREI IST ERLAUBT

1. ANGELTAG: von 0 bis 24 Uhr, ausgenommen Veranstaltung des Vereines

2. MITZUFÜHRENDE GEGENSTÄNDE:

- +ABHAKMATTE – CRADLE oder stark gepolsterte MATTE mit Rand
Mindestens 100 cm lang **MUSS AUSGEBREITET SEIN**
- +WIEGESCHLINGE – um große Fische über das steinige Ufer auf die Abhakmatte zu bringen
Große Fische sind nur mit Wiegeschlinge zum Wiegen oder Abhaken zu befördern
- +UNTERFÄNGER – Geräumig bei rund mindestens 80 cm Durchmesser oder 42“ muß
vorbereitet sein
Kleinere Fische können auch mit einem kleine Unterfänger gekeschert werden
- +KLINIKUM – kleine Sprayflasche gibt es in jedem Angellanden
- +WASSERKÜBEL – gefüllt mit Wasser
- +PLASTIKSACKERL für den anfallenden Müll der unaufgefordert mitzunehmen ist, sollte auf
einem Platz vom Vorgänger Müll hinterlassen worden sein und ich übernehme den Platz
dann ist der Müll auch meiner und von mir zu entsorgen.
- +FISCHEREILIZENZ
- +AMTLICHE FISCHERKARTE FÜR DAS JEWEILIGE BUNDESLAND
- +LICHTBILDAUSWEIS

WASSERKÜBEL, KLINIKUM - sind neben der Abhakmatte griffbereit vor Beginn des Fischens vorzubereiten

JEGLICHE HÄLTERUNG DES GEFANGENEN FISCHES IST UNTERSAGT

3. RAUBFISCHE:

Das FISCHEN auf Raubfische incl. WELS mit totem Köderfisch ist ab **1. Juli**
BOJENFISCHEN VERBOTEN

4. DIE ANEIGNUNG JEGLICHEN FANGES IST VERBOTEN

5. SCHONGEBIET UND SPERRGEBIET: im Schongebiet, ist rechtwinkelig
zu den Tafeln, darf nicht geangelt und gebadet werden. Sperrgebiet befindet sich nach dem Schongebiet mit Tafeln
gekennzeichnet – Angeln nur für Vorstandsmitglieder

6. PLATZRESERVIERUNGEN: nicht möglich, nach 2 Wochen muß der Platz geräumt
werden. Zelte können auch nicht als Reservierung am Platz stehen bleiben wenn nur Abends und in der Nacht gefischt
wird und in der Zwischenzeit das Gelände verlassen wird

7. FUTTERBOOTE: sind nur zum Anfüttern mit der erlaubten Futtermenge von
Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Kein Auslegen der Montagen

8. HUNDEVERBOT: am gesamten Gelände für Lizenznehmer

9. SCHIRME UND ZELTE: nur für den Lizenznehmer erlaubt

10. ANFÜTTERN: Das Anfüttern ist nur am jeweiligen Angeltag erlaubt und zwar mit deutlich erkennbarem Futter. Die Futtermenge darf 1 Kilo sowie 30 Boilies (einschließlich jener zum Anködern am Haken) gilt auch für Frolic etc. pro Angeltag nicht überschreiten
ANFÜTTERN MIT UNGEKÖCHTEM HARTMAIS VERBOTEN

11. BEIM RÜCKSETZEN SIND VERLETZUNGEN DES FISCHES MIT KLINIKUM ZU BEHADELN

12. KÖDERFISCHE: Köderfische dürfen bis zu 5 Stück in einem Behälter (Kein Kübel) der im Wasser versenkt sein muß, gehältert werden. Tote sind klein (in 2-3 cm große Stücke) zu zerschneiden und in das Wasser zu werfen. Nicht verbrauchte Köderfische sind wieder freizusetzen. Für tote Köderfische gilt ein Mindestmaß von 10 cm. Edelfische und Zierfische als Köder sind verboten. Beim Köderfischfang mit der Stipprute ist eine Rute einzuziehen.
DIE VERWENDUNG VON LEBENDEN KÖDERFISCHEN IST VERBOTEN

13. KONTROLLORGANE: Den Kontrollorganen, den Beamten der Polizei sind die Bestückung der Rute, der gehälterte Fang, die Lizenz und der Ausweis unaufgefordert vorzuweisen. Auf Verlangen ist eine Kontrolle des Fahrzeuges mit Kofferraum sofort zu ermöglichen.

14. ANGELPLATZ: DER ANGELPLATZ IST STETS SAUBER ZU HALTEN.
BEI NICHT-EINHALTUNG –LIZENZENTZUG

Alle Arbeiten um einen Platz herzurichten, sind strengstens untersagt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Beim **NACHTFISCHEN** ist der Angelplatz von jedem einzelnen Angler von Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden ständig ausreichend zu beleuchten, **die Beleuchtung muß der Stärke einer Gaskartuschenlampe entsprechen.**
BEI JEDLICHEM VERLASSEN DES ANGELPLATZES mehr als 5 Meter SIND DIE RUTEN EINZUZIEHEN

15. BESUCHER AM GEWÄSSER: ausschließlich Ehepartner (Lebenspartner) und Unmündige Kinder bis 14 Jahre und bei Jugendlichen die Eltern
WEITERE FAMILIENBESUCHE und FREUNDE SIND NICHT ERWÜNSCHT



**DAS PARKEN AUF DEM RASENPLATZ BREITENLEERSTRASSE AUSSERHALB UNSERES GELÄNDES KANN ZUR ANZEIGE BEI DER POLIZEI FÜHREN
EIN ÜBESTEIGEN DES DAMMES DURCH FREMDE PERSONEN IST VERBOTEN**

16. GRILLEN: NUR MIT GASGRILLER. Holzkohle verboten. Reste sind mitzunehmen
Jegliches offene Feuer ist verboten

17. MITFISCHEN VON KINDERN: Ein eigenes Kind unter 14 Jahren, kann mit Dem Lizenznehmer, in dessen unmittelbarer Nähe (2 m Abstand) mit einer Rute mitangeln
(2 Ruten Lizenznehmer, 1 Rute Kind) und das nur auf Friedfische

18. ABKÜHLEN IM SOMMER:
DAS BADEN IST VERBOTEN

Das Abkühlen im Gewässer ist nur den Lizenznehmern, sowie deren engsten Verwandten (d.s.Ehepartner, eigene unmündige Kinder, Lebensgefährten, bei Jugendlichen die Eltern) nur am eigenen Angelplatz gestattet. Im Schongebiet verboten. Durch das ABKÜHLEN dürfen andere Angler nicht beeinträchtigt werden.
DAS ABKÜHLEN GESCHIEHT AUF EIGENE GEFAHR FÜR DAS MITGLIED UND DESSEN ANGEHÖRIGE. LUFTMATRATZEN UND SCHLAUCHBOOTE SIND VERBOTEN. NACKTBADEN VERBOTEN

19. TEILNAHME an Reinigungs und Hegemaßnahmen:

Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich über persönliche oder schriftliche Aufforderung durch den Ersten Marchfelder Fischereiverein an Reinigungs- Pflanz- oder sonstigen Hegemaßnahmen zumindest einmal jährlich teilzunehmen

20. EINFAHRT, PARKPLATZ:

Fahrzeuge die in das Grundstück einfahren haben auf der Innenseite des Fahrzeuges die Einfahrtsgenehmigung des Ersten Marchfelder Fischereivereines zu führen. Die Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Parkplätzen platzsparend abgestellt werden. Pro Fischer nur ein Fahrzeug

Parken nur auf der dem Wasser abgewandten Seite des Weges

21. DAS EINFAHRTSTOR IST NACH AUS- bzw. EINFAHRT WIEDER ZU VERSPERREN

22. Die VERWENDUNG VON STROMAGGREGATEN IST VERBOTEN

23. **WOHNSITZ:** Änderung des Wohnsitzes und der Telefonnummer sind unaufgefordert zu melden

24. MITHILFE BEI DER GEWÄSSERAUFSICHT und ÜBERWACHUNG:

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet bei der Überwachung des Gewässers mitzuwirken und auf die Durchführung der Revierbestimmungen zu achten

25. NOTDURFT NICHT IM ANGRENZENDEN WALD VERRICHTEN

26. RÜCKGABE VON SCHLÜSSEL UND EINFAHRTSGENEHMIGUNG

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet nach Beendigung des Fischrechts, unaufgefordert, Schlüssel und Einfahrtsgenehmigung bei einer der Lizenzangaben zu retournieren

27. DIE BENUTZUNG DER ANLAGE DES ERSTEN MARCHFELDER FISCHEREIVEREINES IST AUF EIGENE GEFAHR DES LIZENZNEHMERS. ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER. DER LIZENZNEHMER HAFTET FÜR SEINE BEGLEITPERSON

28. **BEI ÜBERMÄSSIGEM ALKOHOLKONSUM** ist das Fischen einzustellen
Alle Ruten sind aus dem Wasser nehmen

29. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN:

Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen, der Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes oder sonstiger Missbrauch der erteilten Fischereierlaubnis hat den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht nicht. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Übernahme der Lizenz.

Bei Postversand der Lizenz und Revierbestimmung gilt die Fischerkarte 3 Tage nach Versand als übernommen und der Angler ist mit den Bestimmungen einverstanden und hält sich daran. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht ebenfalls nicht. In besonders krassen Fällen (z.B. Mehrentnahme von Fischen, Fischdiebstahl) hat der Lizenznehmer mit einer Strafanzeige wegen Wilddiebstahls bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

Beschädigungen an der Teichanlage, Bäumen, den Stegen, Fischerplätzen oder Containern am Gelände werden auch zur Anzeige gebracht.

Die Kontrollorgane sind angewiesen hierbei streng auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

30. NEUERUNGEN WERDEN AM INFOKASTEN BEIM EINFAHRTSTOR ANGESCHLAGEN

EIN KRÄFTIGES PETRI HEIL WÜNSCHT DER ERSTE MARCHFELDER FISCHEREIVEREIN